

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

## Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 17.11.2014

055/14 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im 1. Nachtragshaushalt 2014 für die Investitionsmaßnahme „Mischwassersammler Sorge Gera“ in Höhe von 315 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahmen „Abwasser Ortsnetz Wolfsefährth, Bereich B92“ und „Mischwassersammler Am Schafturm Weida“.

062/14 Der Verbandsausschuss beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im 1. Nachtrag zum Vermögensplan 2014 für die Investitionsmaßnahme „Trinkwasser Nordraum Gera“ in Höhe von 90,0 T€ netto (107,1 T€ brutto) zu Lasten der Investitionsmaßnahme „Ertüchtigung Trinkwasserfassungen Scheubergsdorf und Niederdorf“.

061/14 Der Verbandsausschuss beschließt:  
1. Die Ludwig Pfeiffer GmbH & Co. KG Leipzig, Anton-Zickmantel-Straße 5, 04249 Leipzig erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Mischwassersammler Sorge, Gera den Vergabebeschlag.  
2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Mischwassersammler Sorge, Gera in Höhe von 761.280,38 € brutto.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gera vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/72/14 „Baugebiet Arminiusstraße“

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 mit Beschluss-Nr. 95/2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB/72/14 „Baugebiet Arminiusstraße“ beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich vom **1. Dezember 2014 bis 15. Dezember 2014**

Montag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Fachdienst Bauvorhaben der Stadt Gera, Amthorstraße 11, Foyer 2. Obergeschoss unterrichten und sich bis zum 22. Dezember 2014 zur Planung äußern.

Zusätzlich werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsinformation zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB/72/14 „Baugebiet Arminiusstraße“ während der Öffentlichen Auslegung im Internet unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Öff Gesucht - öffentliche Auslegungen“ veröffentlicht.

Daniela Hoffmann-Weber Gera, 17. November 2014  
Fachdienstleiterin



## Das nächste Wochenmagazin erscheint am 30. November 2014



## Beschluss des Ausschusses für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften vom 11. November 2014

Beschluss-Nummer: 99/2014  
Betreff: Aufstufung der Kreisstraße Nr. 5 zur Landesstraße 3007

## Beschluss des Ortsteilrates Unterhmaus vom 6. November 2014

Beschluss-Nummer: 130/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteilrat Unterhmaus

## Beschluss des Ortsteilrates Röspen vom 10. November 2014

Beschluss-Nummer: 133/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteilrat Röspen

## Beschluss des Ortsteilrates Hain vom 10. November 2014

Beschluss-Nummer: 129/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Hain

## Beschluss des Ortsteilrates Trebnitz vom 11. November 2014

Beschluss-Nummer: 138/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Trebnitz

## Beschluss des Ortsteilrates Aga vom 12. November 2014

Beschluss-Nummer: 127/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Aga

## Beschluss des Ortsteilrates Milbitz, Thieschitz, Rubitz vom 12. November 2014

Beschluss-Nummer: 124/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Milbitz, Thieschitz, Rubitz

## Beschluss des Ortsteilrates Cretzschwitz/Söllmnitz vom 12. November 2014

Beschluss-Nummer: 126/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Cretzschwitz/Söllmnitz

## Beschluss des Ortsteilrates Zwötzen vom 13. November 2014

Beschluss-Nummer: 136/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Zwötzen

## Beschluss des Ortsteilrates Thränitz vom 13. November 2014

Beschluss-Nummer: 134/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Thränitz

## Beschluss des Ortsteilrates Liebschwitz vom 13. November 2014

Beschluss-Nummer: 131/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Liebschwitz

## Beschluss des Ortsteilrates Naulitz vom 13. November 2014

Beschluss-Nummer: 132/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Naulitz

## Beschluss des Ortsteilrates Falka vom 13. November 2014

Beschluss-Nummer: 128/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Falka

## Beschluss des Ortsteilrates Langenberg vom 17. November 2014

Beschluss-Nummer: 139/2014  
Betreff: Ortspauschale 2014  
Verwendung der Ortspauschale 2014 – Ortsteil Langenberg

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter [www.gera.de](http://www.gera.de) \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gera

### Ergänzungssatzung ER/07/14 „Dr.-Virchow-Straße“ Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der Ergänzungssatzung ER/07/14 „Dr.-Virchow-Straße“ und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom **1. Dezember 2014 bis einschließlich 5. Januar 2015**

im Fachdienst Bauvorhaben der Stadt Gera, Amthorstraße 11, 07545 Gera, Foyer 2. Obergeschoss zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung ER/07/14 „Dr.-Virchow-Straße“ schriftlich oder zur Niederschrift im Fachdienst Bauvorhaben, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungzeiten vorzubringen.

Zusätzlich wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf der Ergänzungssatzung ER/07/14 „Dr.-Virchow-Straße“ und die Begründung während der öffentlichen Auslegung im Internet unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Öff gesucht - öffentliche Auslegungen“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Daniela Hoffmann-Weber Gera, 17. November 2014  
Fachdienstleiterin Bauvorhaben



## Sitzung der Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt

Donnerstag, 27. November 2014, 17:30 Uhr, Raum 107 des Rathauses

### Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1 Genehmigung der Protokolle
- TOP 2 Bericht zur aktuellen Haushaltslage
- TOP 3 Themen oder Fragen zu einer neuen Bürgerumfrage
- TOP 4 Zielsetzungen zum neuen Tätigkeitsjahr
- TOP 5 Verantwortlichkeiten für Ausschüsse und Untergruppen
- TOP 6 Sonstiges

## Impressum

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera, Die Oberbürgermeisterin

**Redakteur:** Referat Presse und Stadtmarketing  
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,  
Tel. 0361-8381101, [www.gera.de](http://www.gera.de)

**Redaktionsschluss:** in der Regel 2 Tage vor Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im Geraer Wochenmagazin.

**Verlag & Druck:** CMAAC GmbH & Co. Verlags KG,  
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt  
Tel. 0361-74055-0, Fax 0361-74055-60

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** INKO Werbung, Manuela Göring  
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt  
[goering@inkowerbung.de](mailto:goering@inkowerbung.de)  
Tel. 0361-74055-86

## Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), in Verbindung mit den §§ 1 (3) und 2 (2) der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Gera nachfolgende Rechtsverordnung:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Fahrten mit Taxen, deren Betreiber ihren Betriebsitz in der Stadt Gera haben, innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Gera.

(2) Das Pflichtfahrgebiet wird in zwei Tarifzonen unterteilt.

Tarifzone I:  
umfasst das Stadtgebiet Gera außer Tarifzone II  
Tarifzone II:  
umfasst die Ortsteile Weißig, Thränitz, Naulitz, Trebnitz, Röspen, Hain, Aga, Falka, Hermsdorf, Roben und Söllmnitz/Cretzschwitz sowie alle übrigen Orte innerhalb von 40 km Straßenentfernung. Eingeschlossen im Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera sind somit die Städte Jena, Weisfenfels, Altenburg, Glauchau, Zwickau und Pößneck.

(3) Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Ein Bereithalten nach § 47 Absatz 2 PBefG ist in der Tarifzone II nicht gestattet.

### § 2 Beförderungspflicht

Die Beförderungspflicht des Taxiunternehmens (§ 22 PBefG) umfasst nicht die Beförderung von Personen:

1. die unter starkem Einfluss von Alkohol und / oder anderen Rauschmitteln stehen,
2. die erkennbar an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden oder
3. die zu erkennen geben, dass sie nicht in der Lage sind, nach Ausführung des Fahrauftrages das fällige Beförderungsentgelt in bar zu entrichten.

Eine Verpflichtung des Taxiunternehmers/-fahrers, dem Besteller bzw. Fahrgast hinsichtlich des Beförderungsentgeltes Kredit einzuräumen, ist mit der Beförderungspflicht nicht verbunden.

Ergeben sich Tatsachen oder Umstände, die das Nichtstehen oder den Wegfall der Beförderungspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen begründen erst während der Ausführung eines Fahrauftrages, so ist der Taxifahrer berechtigt, die weitere Ausführung abzulehnen und die Fahrt abzubrechen. Der Fahrgast schuldet in diesem Falle das bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Beförderungsentgelt.

### § 3 Allgemeines

#### 1. Sonderevereinbarungen

(1) Die mit dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Abweichend hiervon ist im Rahmen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG für das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) der Abschluss von Sonderevereinbarungen durch Taxiunternehmen zulässig. In solchen Vereinbarungen, deren Abschluss insbesondere mit Krankenversicherungsträgern, mit ärztlichen oder sonstigen gesundheitsdienstlichen Berufsvertretungen sowie mit Trägern des Rettungsdienstes, des Feuer-, des Katastrophen- oder des Zivilschutzes in Betracht kommen, ist ein bestimmter Geltungszeitraum festzulegen. Sie sind schriftlich zu vereinbaren und können außer besonderen Bestimmungen über die Beförderungsentgelte sonstige weitere Beförderungsbedingungen enthalten.

(2) Die Sonderevereinbarungen dürfen die Ordnung des Verkehrs nicht stören. Sie sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Stadtverwaltung Gera durch Bekanntgabe ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Sonderevereinbarungen, die durch die Stadtverwaltung Gera nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.

(4) Sonderevereinbarungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere Absprachen über ermäßigte Beförderungsentgelte von Fall zu Fall, sind nichtig. (§§ 51 Abs. 1, 39 Abs. 3 Satz 2 PBefG)

Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2007 (BGBl. I Nr. 57 S. 2569) als vereinbart.

### 2. Zusammensetzung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt für Fahrten mit Taxen setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis (§ 4)
- Kilometerpreis (§ 5)
- Wartezeitpreis, soweit in Betracht kommend (§ 6)
- Zuschläge (§ 7)

Im Beförderungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Das Beförderungsentgelt darf für die Beförderung von 1 bis 5 Personen nur einmal erhoben werden, wobei je bis zu 2 Kindern unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung als eine Person gerechnet werden; ein einzelnes Kind unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung bleibt unberücksichtigt. Für in Auftrag gegebene Beförderung von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen wird das volle Beförderungsentgelt in Ansatz gebracht.

(2) Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht genutzt, so hat der Besteller einen Pauschalpreis in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die Pauschale entfällt, wenn der Auftrag mindestens 1 Stunde vor vereinbartem Fahrtbeginn widerrufen wird.

### 3. Fahrpreisanzeige

(1) Der Taxifahrer hat sich, soweit nicht in zulässiger Weise ein ermäßigtes Beförderungsentgelt vereinbart ist, zur Berechnung und Belegung der Grund-, der Kilometer- und ggf. dem Wartezeitpreis eines vorschrittmäßig geeichteten Fahrpreisanzeigers zu bedienen. Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend des Fahrauftrages rechtzeitig einzuschalten, muss genau funktionieren, für den Fahrgast stets sichtbar, erforderlichenfalls beleuchtet sein und bis zur Beendigung des Fahrauftrages eingeschaltet bleiben. Der Taxifahrer darf dem Fahrgast nur das bei Beendigung des Fahrauftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, ggf. zuzüglich der Anfahrtgebühr bzw. des Zuschlages für Großraumtaxen, abfordern.

(2) Vor jeder Fahrt ist der entsprechende Tarif einzuschalten. Es darf nur der Fahrpreis abgefordert werden, der vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, es sei denn, es handelt sich um eine Fahrt über das Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera hinaus oder um eine Fahrt gemäß § 3 Ziffer 1, Abs. 1 (Sonderevereinbarung) der Taxitarifordnung. Darüber hinaus dürfen nur evtl. verauslagte Fernsprech- oder Parkgebühren erhoben werden.

(3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Kilometerpreis unter Ansatz der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke zu berechnen und der Grundpreis hinzuzurechnen. In diesen Fällen darf ein Wartezeitpreis nur verlangt werden, wenn und soweit Wartezeiten von mehr als 1 Minute nicht durch die Störung bedingt, sondern vom Fahrgast veranlasst wurden. Die Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beseitigen.

### 4. Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet.

(2) Muss auf Grund der Umstände die Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes angenommen werden, kann in Ausnahmefällen eine Vorauszahlung gefordert werden. Die Beförderungspflicht im Pflichtfahrgebiet bleibt von der Zahlung eines Vorschusses unberührt.

### § 4 Grundpreis

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt einheitlich 7,00 Euro inklusive dem ersten Kilometer.

### § 5 Kilometerpreis

Der Kilometerpreis beträgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes ab dem 2. Kilometer

- a) Montag bis Samstag in der Zeit von 6.00 – 21.00 Uhr 1,80 Euro
- b) Montag bis Samstag in der Zeit von 21.00 – 6.00 Uhr, sowie an Sonn- u. Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr 1,90 Euro

Der Kilometerpreis außerhalb bzw. nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei zu vereinbaren. Bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen bzw. enden, ist der Kilometerpreis für die gesamte Fahrtstrecke zu vereinbaren.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone I und bei Fahrten durch die Tarifzone I wird jeweils keine Anfahrt berechnet.

Bei Fahrten, die nicht in der Tarifzone I beginnen bzw. enden, wird ab Verlassen der Tarifzone I ein Anfahrtsentgelt (Grundpreis sowie der Kilometerpreis für die Anfahrt) sowie der Kilometerpreis für die Besetztfahrt berechnet. Der Fahrgast ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen.

Die Fortschalteneinheit wird auf 0,10 Euro festgesetzt.

### § 6 Wartezeitpreis

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages wird ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro pro Stunde erhoben. Dies entspricht 0,50 Euro pro Minute.

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung des Fahrgasts oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer

nicht zu vertretenden Gründen.

Fahrgästen gegenüber besteht eine gebührenpflichtige Wartepflicht bis zu 15 Minuten, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

### § 7 Zuschläge

- (1) Gepäck und andere Güter  
Unentgeltlich wird befördert:  
– Handgepäck (Gepäck bis zu einer Größe von 55 cm x 40 cm x 20 cm)  
– Zusammenklappbare Rollstühle  
– Rollator, Gehhilfen (gem. Hilfsmittelverzeichnis der GKV)

Für anderes Gepäck (z.B. Kinderwagen, Fahrräder), schwere Gepäckstücke und andere nicht weiter genannte Güter wird einmalig ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

- (2) Kleintiere  
Für die Beförderung von frei transportierten Kleintieren (z.B. Hunde, Katzen) oder Kleintieren im Transportbehälter bzw. Käfig wird jeweils ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Blindenhunde werden unentgeltlich befördert.

- (3) Großraumtaxi  
Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 6,00 Euro berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

Der Fahrgast ist vor Inanspruchnahme der Taxe über die anfallenden Zuschläge hinreichend zu informieren.

### § 8 Sonstiges

Diese Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast bzw. dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

Dem Fahrgast oder dem Besteller einer Beförderungsleistung ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss den Namen und Anschrift des Taxiunternehmers, die Ordnungsnummer der Taxe, das Beförderungsentgelt, den Prozentsatz der Mehrwertsteuer, die Fahrstrecke, Datum und Uhrzeit sowie Name und Unterschrift des Fahrers enthalten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 61 Abs. 2 PBefG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, vor vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Taxe in der Tarifzone II bereithält,
2. entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
3. entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 2 eine getroffenen Sonderevereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt,
4. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 1 im Pflichtfahrgebiet eine Personenbeförderung ohne eingeschalteten und funktionierenden Fahrpreisanzeiger durchführt,
5. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 2 den entsprechenden Tarif nicht einschaltet oder nicht den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis fordert,
6. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht nach den zurückgelegten Kilometern berechnet oder die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 8 diese Rechtsverordnung nicht mitzuführen oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder dem Fahrgast auf sein Verlangen keine Quittung oder eine Quittung nicht richtig ausstellt.

### § 10 Weitere Rechtsvorschriften

Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) unberührt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 17. Oktober 2012 außer Kraft.

Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger behalten die bisherigen Entgelte für die noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ihre Gültigkeit.

Über die Neueichung der Fahrpreisanzeiger ist der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Tiefbau und Verkehr ein Nachweis zu erbringen.

Dr. Viola Hahn Oberbürgermeisterin Gera, den 12. November 2014

## Bezugsmöglichkeiten des geraer Wochenmagazins mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich zum Sonntag in der Wochenzeitung „Hallo Thüringen zum Sonntag“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und samstags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschafträte zur Einsichtnahme aus. Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer Wochenmagazin mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

## Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafter der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH haben am 12.05.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht